

core durer à partir du 1^{er} mai 1904 au 1^{er} mars 1905, soit pendant 9 mois encore, et la valeur litigieuse ne se monte dès lors qu'à la somme de 600 fr. Il s'ensuit que l'objet en litige est loin d'atteindre le montant de 2000 fr., exigé par l'art. 59 susvisé pour qu'un recours en réforme au Tribunal fédéral soit recevable et que le pourvoi doit être rejeté préjudiciellement de ce chef.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Il n'est pas entré en matière, pour cause d'insuffisance de la valeur du litige, sur le recours en réforme interjeté par sieur J. Orsier.

81. **Urteil vom 18. November 1904** in Sachen
Silingardi, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen **Leuz & Cie.**,
Kl. u. Ber.-Bekl.

Streitwert bei Widerspruchsklagen. Art. 59 OG, Art. 106, 109 SchKG.

Das Bundesgericht hat, nachdem sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 31. Oktober 1904 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt in Gutheißung der Klage festgestellt, daß die bei F. Rueb-Lapp für eine 1378 Fr. 75 Cts. betragende Forderung des Beklagten gepfändete Forderung gegen Samuel Walz im Nominalbetrage von 3017 Fr. 52 Cts., vom Pfändungsbeamten auf 100 Fr. geschätzt, kraft Zession den Klägern zustehe.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf gänzliche, eventuell teilweise Abweisung der Klage; —

in Erwägung:

1. Daß nach konstanter Praxis des Bundesgerichtes bei Widerspruchsklagen der Streitwert sich nach der amtlichen Schätzung des Streitgegenstandes richtet;

2. daß dieser Grundsatz auch auf Forderungen Anwendung zu finden hat;

3. daß somit der Streitwert im vorliegenden Falle nur 100 Fr. beträgt;

4. daß übrigens der vorliegende Prozeß die Forderung von nominell 3017 Fr. 52 nur insoweit beschlägt, als dieselbe zu Gunsten des Beklagten gepfändet worden ist, d. h. bis zum Betrage von 1378 Fr. 75 Cts., weshalb der in Art. 59 OG geforderte Streitwert von 2000 Fr. in casu auch dann nicht erreicht wäre, wenn von der amtlichen Schätzung der gepfändeten Forderung abgesehen werden könnte; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

82. **Urteil vom 9. Dezember 1904** in Sachen
Schrenk, Bekl. u. Ber.-Bekl. gegen **Steinbrunner**,
Kl. u. Ber.-Bekl.

Streitwert bei Anfechtungsklage auf Grund eines Verlustscheines gemäss Art. 285 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG. — Art. 59 OG.

A. Durch Urteil vom 5. November 1904 hat das Obergericht des Kantons Thurgau über die Rechtsfrage:

Ist gerichtlich zu erkennen, es sei der zwischen dem Appellanten und Bauer in Zürich abgeschlossene Kaufvertrag betreffend das Bauer'sche Uhrengeschäft aufzuheben und demgemäß Appellant pflichtig, den Gegenwert mit 6000 Fr. eventuell wie viel in die Masse Bauer einzuwerfen?

erkannt:

Es sei die Rechtsfrage im Sinne der Motive bejahend entschieden.

Die Motive dieses Urtheiles enthalten folgenden Passus:

„Quantitativ ist im Hinblick auf die Ansprüche der beiden Parteien in diesem Prozesse der angefochtene Vertrag somit als aufgehoben zu betrachten insoweit, als der Appellant als benachteiligt

„erscheint, was die Parteien nunmehr a priori ohne Mitwirkung „des Richters eruiieren können. Nach konstanter Auffassung wirkt „das Urteil ja nur zwischen den am Rechtsstreit beteiligten „Parteien.“

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, das Urteil aufzuheben und auf die Klage wegen nichtiger Betreibung mangels Aktivlegitimation nicht einzutreten, eventuell die Streitsache an die kantonale Instanz zurückzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Durch das angefochtene Urteil ist ein Anfechtungsanspruch gutgeheißen worden, welchen der Kläger und Berufungsbeklagte Steinbrunner gestützt auf einen zu seinen Gunsten ausgestellten Verlustschein im Sinne von Art. 285 Abs. 2 Ziff. 1 SchRG geltend gemacht hatte. Da nun die auf Grund der zitierten Gesetzesbestimmung erhobene Anfechtungsklage im Gegensatz zu der auf Grund von Art. 260 und 269 Abs. 3 erhobenen im besten Falle nur zur Befriedigung des Klägers für die ihm laut Verlustschein zustehende Forderung führen kann, so ist der Streitwert in einem durch eine solche Klage eingeleiteten Prozesse jedenfalls nicht größer als die durch den Verlustschein verurkundete Forderung. Letztere beträgt im vorliegenden Falle 1700 Fr.; es fehlt somit an dem für die Berufung an das Bundesgericht gemäß Art. 59 OG erforderlichen Streitwerte.

Demnach hat das Bundesgericht
beschlossen:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

83. Urteil vom 17. Dezember 1904

in Sachen **Schweiz. Nähmaschinenfabrik, Rev.-Kl., gegen
Gebrüder Segauf, Rev.-Bekl.**

Revision bundesgerichtlicher, in der Berufungsinstanz erlassener Civilurteile. Neue entschiedene Beweismittel, Art. 192 Z. 2 BCP.

A. Durch Urteil vom 2. Mai 1903* hat das Bundesgericht über die Rechtsfrage:

Ist das von der beklagten Firma am 31. Januar 1896 ausgewirkte schweizerische Patent Nr. 11674 gerichtlich nichtig zu erklären?

nachdem das Bezirksgericht Steckborn die Rechtsfrage verneinend entschieden,
erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird abgewiesen und damit das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Steckborn vom 22. Januar 1903 in allen Teilen bestätigt.

B. Mit Eingabe vom 18./19. September 1904 verlangt die Klägerin Revision des vorstehenden Urteils. Sie behauptet, am 18. Juni 1904 entschiedene Beweismittel im Sinne von Art. 192 Ziff. 2 BCP entdeckt zu haben, deren Beibringung ihr im früheren Verfahren nicht möglich gewesen sei. Diese Beweismittel seien in einem von den Revisionsbeklagten gegen Fritz Baum & Cie. in Korschach wegen angeblicher Patentverletzung eingeleiteten Strafverfahren zu Tage getreten. Es sei zu Gunsten der Firma Fritz Baum & Cie. ein Dahinstellungsbeschluß der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen ergangen, welcher auf der durch Zeugen nachgewiesenen Tatsache beruhe, daß schon längere Zeit vor Erteilung des Patentes Nr. 11,476 die darin beschriebenen Bänder von den Revisionsbeklagten fabriziert und geliefert worden seien. Hieraus ergebe sich die Unrichtigkeit der dem Urteil des Bundesgerichts zu Grunde liegenden Annahme, wonach bei Patent Nr. 11,476 eine neue Erfindung vorliege.

* Amtl. Samml., Bd. XXIX, 2. T., S. 345.